

Anzeige

Katzennetz an Balkon



Mieter fragen – Fachleute
des Mieterbundes
Regensburg e.V. antworten:

Frage von Rosamunde L. aus Regensburg: Als ich vor fünf Jahren in meine Wohnung eingezogen bin, habe ich auf dem Balkon ein Katzennetz angebracht. Nun hat die Eigentümergeinschaft beschlossen, dass Katzennetze zu entfernen sind. Bin ich zur Entfernung verpflichtet?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Gehört ein Balkon zur gemieteten Wohnung, kann ihn der Mieter grundsätzlich nach seiner freien Verfügung nutzen. Voraussetzung ist, dass die Rechte der Mitmieter oder der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden.

Das bedeutet beispielsweise, dass Mieter auf dem Balkon Wäsche trocknen oder einen unauffälligen Sichtschutz anbringen dürfen. Wenn ein

Katzennetz, das den gesicherten Freigang einer Katze ermöglichen soll, das Gebäude nicht beeinträchtigt, darf auch ein Katzennetz angebracht werden.

So urteilte das Amtsgerichts Schorndorf am 5. Juli 2012 (Aktenzeichen 6 C 1166/11), dass das Katzennetz eines schon länger hier wohnenden Mieters das Gebäude weder optisch noch baulich beeinträchtigt, so dass dieser es nicht abmontieren müsste – obwohl die Eigentümergeinschaft Katzennetze untersagt hatte. Das gilt auf jeden Fall dann, wenn der Vermieter die Katzenhaltung und die Anbringung des Netzes erlaubt hat.

Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern beratend zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund